

1. Vertragspartner

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen dem gewerbetreibenden Nils Markert und seinen Vertragspartnern bzw. Auftraggebern.

2. Vertrag

Im gegenseitigen Einvernehmen wird ein Verleihvertrag zwischen Nils Markert und dem Vertragspartner erstellt. Dieser gilt für den Verleih von Ton- und Lichtanlagen, Partyzubehör und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Ein Vertrag zwischen Nils Markert und dem Vertragspartner kann wie folgt entstehen:

- Annahme eines schriftlichen Angebotes (E-Mail / Postweg / Kontaktformular der Homepage)
- Absprachen und Vereinbarungen in einem persönlichem Gespräch
- Absprachen und Vereinbarungen in einem telefonischen Gespräch oder Kurznachricht (SMS/WhatsApp)

3. Vertragsgegenstand

Nils Markert gewährt dem Mieter das Recht zum Gebrauch an den in Auftrag gegebenen Mietsachen. Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsachen Dritten zum Gebrauch zu überlassen und/oder Verträge, welcher Art auch immer, in Bezug auf die Mietsachen mit Dritten abzuschließen.

Der Mieter darf den vereinbarten Einsatzort der Mietsachen nicht ohne schriftliche Zustimmung von Nils Markert verändern. Die Mietsachen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von Nils Markert ins Ausland gebracht werden. Ebenfalls dürfen die Mietsachen unter keinen Umständen in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr in Fahrzeugen aufbewahrt werden, die sich nicht gesichert auf abgeschlossenen Arealen befinden. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung in nicht ausreichend gesicherten Gebäuden.

4. Dauer des Mietvertrages

Die Dauer der Miete beträgt mindestens einen Tag oder ein Vielfaches hiervon. Dies ergibt sich aus dem Verleihvertrag.

5. Übergabe und Rückgabe der Mietsachen

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietsache an den Mieter versendet wird, bzw. an den Mieter bzw. an einen von dem Mieter Beauftragten in unseren Geschäftsräumen übergeben wird oder durch uns bzw. einen durch uns Beauftragten dem Mieter übergeben wird. Holt der Mieter entgegen einer mit Nils Markert getroffenen Vereinbarung nicht zu einem kalendermäßig bestimmten Tag die Mietsache ab, so beginnt die Mietszeit mit diesem kalendermäßig bestimmten Tag.

Der Mieter trägt grundsätzlich die Kosten der Versendung, Anlieferung oder Abholung.

Die Rückgabe hat in derselben Verpackung zu erfolgen, in der die Mietsache übergeben wird einschließlich aller Zubehörteile, Bedienungsanleitungen, etc. spätestens am Tag nach dem letzten Miettag in den Räumen von Nils Markert nach entsprechender zeitlicher Vereinbarung. Die Kosten der Rückgabe trägt der Mieter.

Bei verspäteter Rückgabe berechnet Nils Markert pro Verspätungstag, bis zur Rückgabe 150% des vereinbarten Mietzins zuzüglich aller vereinbarten Nebenkosten weiter. Der letzte Berechnungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem die Mietsache in den Geschäftsräumen von Nils Markert bis 15:00 Uhr eintrifft.

Wird die Mietsache beschädigt oder nicht pünktlich zurückgegeben und kann hierdurch bedingt ein uns erteilter Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, so haftet der Mieter für alle uns hierdurch entstehenden Kosten (Fremdanmietungen, Transportkosten, etc.), etwaige uns entstehende Einnahmeausfälle und mögliche Schadenersatzforderungen der Partei, die die Mietsache für einen Zeitraum nach dem mit dem Mieter vereinbarten Rückgabetermin angemietet hat.

6. Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den vereinbarten Mietzins durch eine der folgenden Zahlungsmethoden zu begleichen:

- Barzahlung bei Rückgabe der Mietsachen bzw. bei Abholung durch den Vermieter
- Überweisung innerhalb von 5 Werktagen nach dem Veranstaltungstermin

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle von ihm oder von Dritten, denen er die Mietsache mit Zustimmung von Nils Markert überlassen hat, verursachten und von ihm zu vertretenden entstandenen Schäden an der Mietsache, insbesondere solche durch unsachgemäße Behandlung und Fahrlässigkeit. Die Schadenersatzverpflichtung umfasst den unmittelbaren Sachschaden und den Mietzinsausfall einer etwa wegen des Schadens unmöglich gewordenen Weitervermietung an ihn oder Dritte.

Für Verluste und Schäden an der Mietsache durch Diebstahl, Brand oder Wasser haftet der Mieter aufgrund von Fahrlässigkeit.

Als Beschädigungen an der Mietsache gelten sowohl technische als auch optische Mängel. Sind Schäden am Mietgegenstand entstanden, so behält sich Nils Markert vor die Reparaturkosten dafür in Rechnung zu stellen.

8. Haftung von Nils Markert / Partyverleih Nordhorn

Die Haftung von Nils Markert auf Schadenersatz wegen bereits bei Abschluss des Vertrages vorhandener Mängel ist ausgeschlossen. Die Haftung auf Schadenersatz für später entstehende Mängel ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Nils Markert. Alle auftretenden Schäden oder etwaige Fehlfunktionen sind Nils Markert unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Haftungsansprüche des Mieters entfallen, wenn er ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Nils Markert Schadensbeseitigung vornimmt oder diese versucht. Es besteht auch kein Anspruch auf Erstattung dadurch entstandener Kosten.

9. Rücktritt vom Vertrag

Für alle Verträge gilt der Rechtsgrundsatz: Pacta sunt servanda („Verträge sind einzuhalten“) lt. § 242 des BGB.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner werden Ausfallkosten wie folgt berechnet:

- Bis 30 Tage oder mehr vor der Veranstaltung : 20% des ausgehandelten Preises
- Bis 20 Tage vor der Veranstaltung : 40% des ausgehandelten Preises
- Bis 10 Tage vor der Veranstaltung : 60% des ausgehandelten Preises

- Für bestellte und nicht abgeholte Mietgegenstände wird der volle Mietpreis berechnet, sofern der Vertragspartner keinen Rücktritt vom Vertrag mitgeteilt hat.

In besonderen Fällen kann von einer Ausfallkostenberechnung abgesehen werden, wenn der Vertragspartner für den abgesagten Termin einen Folgetermin veranlasst, der wiederum durch Nils Markert betreut wird oder der Vertragspartner eine gesonderte Regelung mit Nils Markert abgeschlossen hat. Ein Rücktritt seitens des gewerbetreibenden Nils Markert ist möglich durch: Krankheit, Unfall, Tod, technisch bedingte Ausfälle. Sollte einer dieser Punkte in Kraft treten, besteht die Möglichkeit die Veranstaltung mit einer Partnerfirma durchzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

10. GEMA-Gebühren

Alle anfallenden Gebühren für die GEMA werden vom Vertragspartner getragen und direkt an die GEMA abgeführt. Dies gilt ausdrücklich auch für digitale Vervielfältigungen (PC, CD, MD usw.). Bei reinen Privatveranstaltungen entfällt die GEMA-Gebühr.

11. Allgemeines

Nils Markert stellt Ton- und Lichtanlagen, Partyzubehör und Dienstleistungen, wie Auf- und Abbau der Anlagen, sowie die Betreuung der Anlagen vor Ort zur Verfügung. Der Vertragspartner versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Sollten dennoch Vorschriften gelten, muss der Vertragspartner die Genehmigung in schriftlicher Form eingeholt haben und Nils Markert vorlegen.

Der Vertragspartner stellt einen geeigneten Stromanschluss in unmittelbarer Nähe der Bühne/vorgesehener Ort für die Ton- und Lichtanlagen zur Verfügung.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.